

Nr. 1892 IJ

1991 -11- 07

ANFRAGE

der Abg. Christine Heindl, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend Vollzugsdefizite der Gewerbebehörden/Fall KFZ-Werkstätte Peter Rotter -
Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf II

Die unterfertigte Abgeordnete sieht sich gezwungen, abermals eine Anfrage zur KFZ-Werkstätte Rotter in Burgenland zu stellen, da die Mißstände seit der letzten Anfrage vom 19. 12. 1990, Nr. 194/J noch immer nicht beseitigt wurden. Damals war die Chronologie der Umweltverschmutzung und Untätigkeit der Behörden wie folgt wiederzugeben:

- | | |
|-----------|--|
| 14.3.1961 | Genehmigung einer Schmiedewerkstätte in Unterpullendorf |
| 16.2.1989 | Arbeitsinspektoriat meldet, daß die inzwischen als KFZ-Werkstätte verwendete Betriebsanlage eine Spritzlackieranlage betreibe |
| 6.7.1989 | Erhebungsbericht des Amtes der Burgenländischen Landesregierung weist Mängel bei der Manipulation mit wassergefährdenden Stoffen auf. |
| 3.8.1989 | Gewerberechtliche Überprüfung: Ohne Genehmigung der Behörde wurde in der Zwischenzeit an die "Schmiedewerkstätte" eine KFZ-Werkstätte von ca. 240 m ² angebaut, eine Spritzlackierbox, ein Heiz- und Öllageraum errichtet. Ein 3.500 Liter fassender Altöltank wurde auf unbefestigter Fläche aufgestellt, sodaß bereits das Erdreich kontaminiert war. |
| 3.8.1989 | Aufforderung an Rotter, um eine Genehmigung anzusuchen |
| 3.8.1989 | Nachträgliche Auflagen für die Altanlage |
| 8.3.1990 | Neuerliche gewerberechtliche Überprüfung: Bis jetzt kein Ansuchen und den Auflagen wurde ebenfalls nicht nachgekommen, neuerliche Fristsetzung bis Ende Juni 1990. |

- 12.6.1990 Ansuchen um Genehmigung ohne ausreichende Unterlagen
- 27.6.1990 Augenscheinsverhandlungen aufgrund des Ansuchens: Aufforderung zur Vorlage eines "Sanierungskonzeptes". Es wird erneut festgestellt, daß die Spritzkabine Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer bedeutet, der Kompressor eine Grundwassergefährdung verursacht, durch das Manipulieren an Kraftfahrzeugen im Hof Öle, Bremsflüssigkeiten, etc. ins Grundwasser sickern können, die Spritz- und Lackierarbeiten im Freien ebenso das Grundwasser gefährdet und die Luft widerrechtlich verschmutzt wird, ebenso wie das ungesetzliche Verbrennen von Abfällen.
- 24.7.1990 Schließung der Spritzkabine nach § 360 Abs.2 der GewO
- 3.1.1991 Vorlage des Sanierungskonzeptes
- 14.2.1991 Augenscheinsverhandlung, kein Abschluß des Verfahrens

Offensichtlich wurde die Betriebsstätte jahrzehntelang von der Gewerbebehörde keiner einzigen Kontrolle unterworfen.

Trotz amtlich festgehaltener Umweltverschmutzungen wurde gegen den Betriebsinhaber äußerst lax und hilflos vorgegangen; bis der Betriebsinhaber der Aufforderung zur Vorlage eines "Sanierungskonzeptes" Folge leistete, vergingen eineinhalb Jahre. Trotz akuter Lebensgefährdung der Arbeitnehmer durch die explosionsgefährdete Spritzkabine wurde diese erst nach eineinhalb Jahren amtlich geschlossen. Die Grundwassergefährdung und Luftverschmutzung durch Arbeiten sowie Abfallverbrennung im Freien dauern an. Die verhängten Verwaltungsstrafen bewegten sich angesichts dieser Gefährdungen in einem läppischen Rahmen: S 3.000,- im Jahre 1986 (!), S 2.000,- 1987, S 3.000,- 1988, S 1.500,- 1989."

Die nach wie vor gegebene Säumnis der Behörden ist eine Verhöhnung der Nachbarn dieser Anlage und der parlamentarischen Kontrollrechte.

Aus diesem Grunde stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende

ANFRAGE:

1. Wurde in der Zwischenzeit um die notwendigen gewerbe- und abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen angesucht und in welchem Stadium befinden sich diese Verfahren?

2. Welche Auflagen der bis zum 31. 12. 1990 bestehenden Bescheide werden nach wie vor nicht eingehalten?
3. Was hat die Bezirkshauptmannschaft gegen den konsenslosen und konsenswidrigen Betrieb, der Menschen und Natur gefährdet, unternommen? Wann wurden diese Schritte gesetzt?
4. In der Anfragebeantwortung vom 14. 2. 1991 teilen Sie mit, daß dem Landeshauptmann die weitere Berichterstattung über die Betriebsanlage angeordnet wurde.
 - a) Wann ist dieser Bericht eingetroffen?
 - b) Welche Säumnisse des Betriebsinhabers werden aufgelistet, welche Maßnahmen der Behörde werden angeführt?
 - c) Was haben Sie aufgrunddessen angeordnet, wie haben Sie Ihre Anordnungen überprüft?
5. Ist die Spritzkabine, die wegen Gefährdung der Arbeitnehmer und der Nachbarn amtswegig geschlossen wurde, wieder in Verwendung?
6. Wurde die Verbrennung von Altölen und sonstigen gefährlichen Abfällen eingestellt? Wenn Nein, wieviel Liter Altöl wurden seit der letzten Anfrage verbrannt? Entpricht die Verbrennung dem Stand der Technik?
7. Wo werden die Spritz- und Lackierarbeiten vorgenommen?
8. Können nach wie vor Öle, Bremsflüssigkeiten ins Erdreich sickern, weil die Bearbeitung von Kraftfahrzeugen auf dem Erdboden durchgeführt werden?
9. Ist der 3.500 Liter fassende Altöltank nach wie vor auf unbefestigter Fläche aufgestellt?
10. Führt der Betrieb Aufzeichnungen im Sinne des § 14 AWG über Art, Menge Herkunft und Verbleib der anfallenden Altöle?
10. Wurde die Anlage seit dem 31. 12. 1990 abermals erweitert?
11. In welcher Weise wurde das Verfahren, im Zuge dessen am 14. 2. 1991 eine Augenscheinsverhandlung durchgeführt wurde, abgeschlossen?